



# Sächsischer Wander- und Bergsportverband e. V.

SWBV e.V. · Blumenstraße 80 · 01307 Dresden

Fon/Fax: 0351 440 393 50 / 51 · Mail: [geschaeftsstelle@swbv.de](mailto:geschaeftsstelle@swbv.de)

## Satzung des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V.\*

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Sächsischer Wander- und Bergsportverband e.V.“ (SWBV e.V.).

Der SWBV ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Wander- und Bergsportvereinen bzw. -abteilungen oder -gruppen von Vereinen des Landessportbundes Sachsen e.V., die in der Regel in Regionalverbänden organisiert sind. Die nachfolgend verwendete Bezeichnung Mitgliedsverein bezieht sich auf die Regelung des § 5 dieser Satzung.

Der Verein ist Fachverband für die Sportart Wandern im Landessportbund Sachsen e.V. (LSB-S).

2. Der Sitz des Sächsischen Wander- und Bergsportverbandes e.V. ist Leipzig.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Registrier-Nr. VR 0706 eingetragen.

### § 2 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der SWBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ speziell die Förderung des Sports entsprechend § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung.
  1. a) Die Präsidiumsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Präsidium eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
  1. b) Das Präsidium hat einen Anspruch (§ 670 BGB) gegen den Verband auf Erstattung seiner nachgewiesenen Aufwendungen und Auslagen. Dazu getroffene Festlegungen werden in der Finanzordnung geregelt.
  1. c) Sonstige Tätigkeiten für den Verband außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden. Maßgebend dafür ist die Haushaltslage des Verbandes.
2. Der SWBV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SWBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des SWBV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der SWBV ist parteipolitisch, weltanschaulich, konfessionell und rassistisch neutral und vertritt humanistische Ziele.
4. Der SWBV erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitglieder an und arbeitet mit ihnen kameradschaftlich zusammen.

### § 3 Zweck

1. Der SWBV fördert die Entwicklung und Organisation des Wanderns und des Bergsports in der Vielfalt seiner Formen für Jedermann, besonders auf sportlich- und gesundheitsorientiertem Gebiet. Gleichberechtigte fachliche Kooperation zum gegenseitigen Vorteil pflegt der SWBV mit allen interessierten Vereinen und Verbänden.

2. Zur Erfüllung seiner Zielstellung nimmt der SWBV folgende wesentliche Aufgaben wahr:

- 2.1. Popularisierung des Wanderns und Bergsports und der darin integrierten Komponenten Gesundheitsförderung, Heimatverbundenheit, Naturliebe, Kameradschaftlichkeit und Gemeinschaftssinn mit dem Ziel, möglichst viele Menschen für das Wandern und den Bergsport in den Vereinen zu gewinnen.
- 2.2. Gestaltung einer Jugendarbeit, auch für Nichtvereinsmitglieder, auf der Grundlage der Jugendordnung des Verbandes.
- 2.3. Anleitung und Unterstützung bei der Organisation eines breiten Angebots von Wanderungen und artspezifischen Veranstaltungen sowohl für die Mitglieder des SWBV als auch für Interessierte außerhalb des Verbandes.
- 2.4. Koordinierung von Aktivitäten besonders bezüglich des ganzjährigen Angebots an Veranstaltungen.
- 2.5. Informationen über die eigenen Aktivitäten sowie über Angebote weiterer Wander-, Bergsteiger-, Sport-, Natur-, Heimat- und anderer Vereine auf nationaler und internationaler Ebene.
- 2.6. Unterstützung der Mitgliedsvereine in ihrer Arbeit.
- 2.7. Aus- und Weiterbildung in der Sportart Wandern.
- 2.8. Fachliche Einflussnahme auf die sportartgerechte und regelgerechte Entwicklung und Durchführung der Sportart Wandern und der Sportangebote.
- 2.9. Anleitung und Förderung von Aktivitäten im Natur- und Umweltschutz.
- 2.10. Mitarbeit in verbandsübergreifenden Arbeitsgruppen zum Einbringen der fachlichen Kompetenz in Gremien, die sich außerhalb des Sports mit Wandern, Bergsport und angrenzenden Themen befassen.

#### **§ 4 Rechtsgrundlage**

1. Rechtsgrundlagen des SWBV sind die Satzung und folgende Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt:
  - Finanzordnung
  - Geschäftsordnung
  - BeitragsordnungDiese Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
2. Ordnungen und ihre Änderungen werden entsprechend der Zuständigkeit vom Verbandstag bzw. Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglied im SWBV können werden:
  - Regionalverbände (unmittelbare Mitgliedschaft). Die Regionalverbände stellen eine Verwaltungsebene zwischen Präsidium und Einzelverein dar. Für deren Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen kommt die Mitgliedschaft mittelbar durch die Mitgliedschaft im Regionalverband zu Stande.
  - In Ausnahmefällen Vereine bzw. Abteilungen von Vereinen, die in einer Region Sachsens ihren Sitz haben, in der kein eigener Regionalverband existiert.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:
  - dass die Regionalverbände bzw. Vereine des Landes Sachsen im folgenden Mitgliedsvereine (MV) genannt, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als gemeinnützige Vereine anerkannt sind.

- dass diese die Satzung des SWBV anerkennen und offen für all jene sind, die Ziele und Aktivitäten des SWBV fördern und in gemeinnütziger Weise in ihrem Territorium wirksam werden.
- dass diese – ausgenommen die Regionalverbände – Mitglied im Landessportbund Sachsen sind.

### 3. Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Der Antrag auf unmittelbare Mitgliedschaft ist schriftlich an das Präsidium des SWBV zu stellen.

Beizufügen sind:

- Gründungsprotokoll
- Satzung
- Aufstellung des Vorstandes mit Angabe der Anschriften und Kommunikationsmittel
- Nachweis über Gemeinnützigkeit

3.2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.

3.3. Über die Mitgliedschaft in einem Regionalverband des SWBV kommt mittelbar die Mitgliedschaft im SWBV zustande.

### 4. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im SWBV erlischt:

- wenn der Austritt schriftlich erklärt wird
- wenn sich der Mitgliedsverein auflöst oder seine Rechtsfähigkeit nicht mehr gewährleistet ist
- wenn die Mitgliedschaft im Landessportbund erlischt
- bei Ausschluss des Mitgliedsvereins wegen
  - Beitragsrückständen
  - Verletzung der Satzung
  - Schädigung des Ansehens des Verbandes.

## § 6 Beiträge

1. Der SWBV erhebt Beiträge von seinen Mitgliedsvereinen.

2. Die Höhe der Beiträge wird von einer Beitragsordnung geregelt, die vom Präsidium zu beschließen ist.

## § 7 Organe

Die Organe des SWBV sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- der Vorstand

## § 8 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des SWBV.

2. Der Verbandstag findet als Delegiertenkonferenz aller 4 Jahre statt. Er wird vom Präsidium einberufen und findet auf dessen Beschluss in Präsenz oder in einem von diesem zu bestimmenden virtuellen Raum statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mittels Briefs an die letzte bekannte Adresse oder in elektronischer Form vier Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Das Stimmrecht wird von den Delegierten wahrgenommen.

4. Die Leitung des Verbandstages erfolgt durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. lt. Geschäftsordnung.

5. Zu Beginn hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob der Verbandstag beschlussfähig ist. Er ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß vorgenommen wurde.
6. Der beschlussfähige Verbandstag fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen. Der Verbandstag kann im Einzelfall eine andere Abstimmungsart beschließen.
7. Satzungsänderungen
  - Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich 14 Tage vorher dem Präsidium vorliegen.
  - Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der gültigen Stimmen des Verbandstages.
8. Die Beschlüsse des Verbandstages sind zu protokollieren und von zwei vertretungsberechtigten Mitgliedern zu unterzeichnen.
9. Aufgaben des Verbandstages
  - 9.1. Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichtes des letzten Geschäftsjahres
  - 9.2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer des letzten Geschäftsjahres
  - 9.3. Entlastung des Präsidiums
  - 9.4. Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen
  - 9.5. Neuwahlen
    - des Präsidenten
    - des/der Vizepräsidenten
    - des Schatzmeisters
    - der Verbandswarte
    - der Kassenprüfer

#### 10. Außerordentlicher Verbandstag

Bei Erfordernis kann ein außerordentlicher Verbandstag von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt werden. Dieser ist innerhalb von 6 Wochen nach Vorliegen des Antrages durchzuführen. Die Leitung erfolgt entsprechend § 8 Pkt. 4.

#### 11. Zusammensetzung des Verbandstages

- das Präsidium
- die Delegierten der Regionalverbände und nicht in Regionalverbänden organisierten Vereine (der Delegiertenschlüssel wird durch das Präsidium beschlossen)
- die Kassenprüfer

Verfahrensfragen der Wahl regelt die Wahlordnung.

### **§ 9 Präsidium**

#### 1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem/den Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- den Verbandswarten
- den Beisitzern
- den Vorsitzenden der Regionalverbände
- dem gemeinsamen Vertreter der nicht in Regionalverbänden organisierten Vereine
- dem Geschäftsführer (mit beratender Stimme)

#### 2. Aufgaben des Präsidiums

2.1. Das Präsidium nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen

sind. Das Präsidium kann bestimmte Aufgaben an den Verbandstag verweisen.

2.2. Das Präsidium erarbeitet und beschließt eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Aufgabenordnung und gegebenenfalls auch weitere Ordnungen. Über Änderungen der Ordnungen beschließt das Präsidium.

2.3. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsvereinen.

2.4. Präsidiumsmitglieder können bei Notwendigkeit in einer Präsidiumstagung kooptiert werden, jedoch nur bis zum nächsten Verbandstag.

2.5. Für besondere bzw. zeitweilige Aufgaben können bis zu zwei Beisitzer gewählt bzw. kooptiert werden.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem/den Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister

Dem Vorstand obliegt die Leitung des SWBV und die Führung seiner Geschäfte. Er hat die Verwaltungsaufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausschließlich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen wurden. Im Sinne des § 26 BGB wird der SWBV gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam in folgender Reihenfolge vertreten:

1. Präsident und Vizepräsident
2. Präsident und Schatzmeister
3. Vizepräsident und Schatzmeister

## **§ 11 Geschäftsstelle**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der SWBV eine Geschäftsstelle. Sie wird vom Geschäftsführer geleitet, der dem Präsidenten unterstellt ist.

## **§ 12 Wirtschaftsführung**

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.
2. Für jedes Kalenderjahr ist ein Haushaltplan zu erstellen, der nach Beratung im Vorstand dem Präsidium zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen.
3. Der Jahresabschluss ist zur Bestätigung dem Verbandstag vorzulegen. In den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, wird der Jahresabschluss dem Präsidium vorgelegt.
4. Weitere Einzelheiten zur Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des SWBV.

## **§ 13 Datenschutz**

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SWBV erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SWBV erfolgt im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenverarbeitung kann der SWBV eine Datenschutzrichtlinie erlassen.

## **§ 14 Ordnungsmaßnahmen**

1. Jedes Verbands- und Vereinsmitglied sowie deren Mitarbeitende verpflichten sich, die Regelungen der Satzung und Ordnungen des SWBV einzuhalten.

2. Wenn ein Verbands- oder Vereinsmitglied oder ein Verbands- oder Vereinsmitarbeitender schuldhaft gegen die Satzung oder die Ordnungen des SWBV, gegen Anordnungen seiner Organe oder Gliederungen, gegen die Grundsätze sportlichen Verhaltens oder gegen die Interessen des SWBV verstößt, können Ordnungsmaßnahmen erlassen werden. Für schuldhaftes Verhalten genügt Fahrlässigkeit, soweit es nicht anders bestimmt ist. Dies umfasst auch Verstöße gegenüber einem Nichtmitglied. Zu den ahndungsfähigen Verstößen zählen insbesondere:

- a) Verstoß gegen die Grundsätze der Tätigkeit des SWBV gem. § 2 der Satzung,
- b) Ausübung von körperlicher, seelischer oder psychischer Gewalt,
- c) Verstoß gegen das Verbot sexualisierter Gewalt, u.a. durch
  - Begehung einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten,
  - Überschreitung der sportlich notwendigen Distanz in einer dem Gegenüber in seiner Selbstbestimmung beeinträchtigenden Art und Weise,
  - Missachtung der Intimsphäre sowie persönlicher Schamgrenzen Anderer,
- d) Ausnutzung der eigenen Stellung im Verband/Verein mit dem Ziel eine bestimmte Handlung oder Unterlassung durch ein anderes Verbands-/Vereinsmitglied zu erlangen,
- e) Verbandsschädigendes Verhalten innerhalb des Verbands oder in der Öffentlichkeit, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer, gewaltverherrlichender, fremdenfeindlicher oder sexuell diskriminierender Auffassungen,
- f) Nichtergreifen einer entsprechenden Maßnahme durch den Verband/Verein trotz Kenntnis über das nachgewiesene Vorliegen eines Verstoßes gemäß lit. a) – e) dieses Absatzes durch ein Mitglied.

3. Bei Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen kann erkannt werden auf:

- a) Verwarnung,
- b) Einbehaltung oder Kürzung von Finanzmitteln,
- c) Entzug des Stimmrechts,
- d) Ausschluss der Nutzung von Einrichtungen des Verbands/Vereins,
- e) Befristetes oder dauerhaftes Verbot zur Ausübung eines Verbands-/Vereinsamtes,
- f) Verlust der Wählbarkeit für Ämter innerhalb des Verbands/Vereins,
- g) Aussperrung von der Teilnahme an Veranstaltungen des SWBV,
- h) Ausschluss aus dem Verband/Verein,
- i) Befristeter oder dauerhafter Lizenzentzug einzelner oder sämtlicher sportbezogener Lizenzen.

Mehrere Strafen können gleichzeitig verhängt werden.

4. Über die Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Präsidium des SWBV.

5. Der SWBV kann die Ordnungsmaßnahmen auf den Landessportbund Sachsen übertragen. Dieser ist sodann berechtigt, Ordnungsmaßnahmen gegenüber dem einzelnen Mitglied zu verhängen.

## **§ 15 Auflösung des SWBV**

1. Die Auflösung kann nur durch den Verbandstag oder den außerordentlichen Verbandstag erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmen erforderlich.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde beschlossen von der Gründungsversammlung am 27.10.1990, geändert von der Jahreshauptversammlung am 5.12.1992, von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 6.3.1993, von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 24.4.1993, neugefasst und beschlossen vom Verbandstag am 12.6.1996, geändert zum Verbandstag am 24.4.1999, geändert zum Verbandstag am 13.4.2002, geändert zum Verbandstag am 28.05.2005, geändert zur außerordentlichen Delegierten-

versammlung am 21.11.2009, geändert zum Verbandstag am 21.02.2015, neugefasst zum Verbandstag am 11.03.2023.

Die neugefasste Satzung tritt in Kraft, wenn beim SWBV die Bestätigung der Eintragung in das Vereinsregister eingegangen ist.

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsbezogener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für jegliches Geschlecht (m/w/d).

Dresden, den 11.03.2023

\_\_\_\_\_  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Vizepräsident